

Satzung der Brohler Narrenzunft 1904 e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Brohler Narrenzunft 1904 e. V.“.

Kurz „Zunft“ genannt.

Die Zunft hat ihren Sitz in Brohl am Rhein und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Andernach eingetragen.

§ 2

Die „Zunft“ hat dient mit allen Organen der Heimatpflege, insbesondere dem karnevalistischen Brauchtum nach rheinischer und Brohler Tradition. Frei jeder politischen und konfessionellen Bindung.

Ein Prinz soll alle zwei Jahre ernannt werden und es soll dann auch ein Karnevalszug stattfinden.

§ 3

Die „Zunft“ und ihre Organe verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Die Mitgliedschaft in der „Zunft“ ist freiwillig und die Mitarbeit grundsätzlich ehrenamtlich. Mitglieder können alle unbescholtene Personen werden, die gewillt sind, die Satzung anzuerkennen. Die Aufnahme erfolgt durch mündlichen oder schriftlichen Antrag. Der Vorstand kann der Aufnahme bei gewichtigen Gründen widersprechen. Der Austritt kann zu jeder Zeit auf schriftliche oder mündliche Erklärung erfolgen. Der Tod beendet die Mitgliedschaft ebenfalls.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten gegen die Satzung verstößt und das Ansehen der Zunft schädigt oder den Beitragspflichten nicht nachkommt. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats am Ehrengericht Berufung eingelegt werden. Dann ist erneut im Vorstand zu verhandeln. Handelt es sich um ein Mitglied eines Corps, ist bei der Berufung vorher das Corps zu hören.

Satzung der Brohler Narrenzunft 1904 e.V.

§ 6 Organe der Zunft

1. Der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Korporationen
 - a) Senat
 - b) Prinzengarde
 - c) Amazonen-Corps
 - d) Hafengarde
 - e) Möhnen
 - f) Elferrat
4. Ehrengericht

Zu 3a) Senat

Verdiente Mitglieder, die sich mit herausragender Leistung um die Zunft aktiv oder fördernd verdient gemacht haben, können Mitglieder des Senats werden. Die Berufung in den Senat erfolgt durch den Vorstand mit dem Senat in einer gemeinsamen Sitzung.

Die Ernennung gilt auf Lebenszeit

Der Senat wählt sich einen Sprecher.

Desgleichen können Senatoren, die sich in ganz besonderem Maße um die „Zunft“ verdient gemacht haben, zu „Ehrensensoren“ ernannt werden.

Senatoren und Ehrensensoren zahlen keine Beiträge.

Zu 3

b-f) Corps

Die Corps nehmen ihre Mitglieder im Sinne § 5 Satz 1 auf. Sie wählen ihre Kommandanten und bestätigen diese der Jahreshauptversammlung im Wahljahr.

Zu 4)

Das Ehrengericht besteht aus drei Mitgliedern und wird für die Dauer der Legislaturperiode des Vorstands gewählt.

§ 7

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten
3. dem Komiteepäsidenten
4. dem Komiteevizepräsidenten
5. dem 1. Schatzmeister
6. dem 2. Schatzmeister
7. dem Geschäftsführer
8. dem Zeremonienmeister
9. dem Zeugmeister

Mehrere Ämter von 1 – 9 können nicht in einer Person vereinigt werden.

Satzung der Brohler Narrenzunft 1904 e.V.

10. den Kommandanten oder eines Stellvertreters der Korporationen

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem ersten Schatzmeister und dem Geschäftsführer.

Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Wiederwahl ist beliebig oft zulässig. Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten einberufen. Außerdem ist der Vorstand einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies für erforderlich hält. Die Abstimmung erfolgt durch mündliche Stimmabgabe. Einfache Mehrheit entscheidet; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei Abwesenheit die des Leiters der Sitzung.

§ 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand durch die Veröffentlichung in von der Gemeinde bestimmte öffentliche Bekanntmachungsorgane eingeladen, z. Zt. „Blick Aktuell - Bad Breisig“. Mitglieder, die diese Publikation nicht erhalten, müssen schriftlich eingeladen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand in angemessener Frist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

Kleine Ratssitzungen (Mitgliederversammlungen) werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen.

Alle Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen durch mündliche Stimmabgabe. Einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet. Beantragt ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Stimmabgabe, so ist dem Antrag stattzugeben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr.

Für Satzungsänderungen und Auflösung der „Zunft“ ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten oder dessen Vertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Personen, die in vorbildlicher Weise aktiv oder fördernd der Pflege des rheinischen und Brohler Karnevals gedient haben, können auch ohne vorherige Mitgliedschaft vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern der „Zunft“ ernannt werden.

Satzung der Brohler Narrenzunft 1904 e.V.

Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

Nach mindestens 5-jähriger Mitgliedschaft kann verdienten Personen vom Vorstand der Hausorden der „Zunft“ unter besonderem Hinweis auf ihre Verdienste in feierlicher Form verliehen werden. Der Hausorden der „Zunft“ darf jährlich nur höchstens 3 x verliehen werden.

§ 10

Das Geschäftsjahr der Zunft ist das Kalenderjahr.

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und sollen nach Möglichkeit bargeldlos im Einzugsverfahren entrichtet werden.

§ 11

Nach Auflösung der „Zunft“ oder der Aberkennung der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen an die Verbandsgemeinde Bad Breisig für gemeinnützige kulturelle Zwecke in Brohl-Lützing Ortsteil Brohl.

Brohl-Lützing, 23. April 2006